



**Antworten der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands
(CDU)
auf die Fragen des Aktionsbündnisses
Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e. V.**

1 Geistiges Eigentum in elektronischen Umgebungen

1.1 Welche Position nehmen Sie in dieser schwierigen Debatte ein?

1.2 Ist nach Ihrer Einschätzung das geistige Eigentum im Urheberrecht ausreichend geschützt, oder sollte der Schutz eher verstärkt werden? . . .

1.3 Welche Rolle soll geistiges Eigentum in Bildung und Wissenschaft spielen?

1.4 Ist der Schutz des geistigen Eigentums ein wichtiger oder sogar entscheidender Faktor für das Schaffen neuen Wissens?

1.5 Profitiert neben der Informationswirtschaft auch die allgemeine Wirtschaft, mit Blick auf Innovationen, von einem starken Schutz des geistigen Eigentums? Oder wird sie eher dadurch behindert?

Antwort

Der Zugang zu Wissen ist ein entscheidender Standortfaktor für die Forschung, ein wichtiger Wettbewerbsfaktor für die Wirtschaft sowie eine ganz persönliche Zukunftsressource für jede und jeden Einzelnen. Hochschulen, Forschungseinrichtungen und wissenschaftliche Bibliotheken sind in besonderem Maße darauf angewiesen, Wissen verfügbar zu machen.

Die Digitalisierung und das Internet bieten weiten Teilen der Bevölkerung eine einmalige und auch neue Chance, an Kunst und Kultur, Bildung und Wissenschaft zu partizipieren. Neue Formen der Sammlung und Weitergabe von Wissen haben sich erfolgreich etabliert. Wir wollen diesen Innovationsschub in Deutschland unterstützen.

Neben dem Schutz des materiellen Eigentums bedarf es in der Wissensgesellschaft auch eines hinreichenden Schutzes geistigen Eigentums. Dies gilt ebenso für die öffentlich finanzierte oder teilfinanzierte Forschung. Open Access kann eine wichtige Rolle in der Wissenschaft spielen und ist doch nicht für jedes Fach die geeignete Publikationsform. CDU will Wissenschaft und Forschung mit der bestmöglichen Informationsinfrastruktur ausstatten und setzt sich für einen fairen Ausgleich der

Interessen von Bildung und Wissenschaft, von Künstlern, Kultur- und Kreativwirtschaft, von Verbraucher- und Datenschutz sowie der Technologieanbieter ein.

Nationales Kulturgut muss auch im digitalen Zeitalter weitgehend in öffentlicher Verantwortung bleiben. Daher sind Alternativen zu privaten Initiativen wichtig. Im Bereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien werden die Deutsche und die Europäische Digitale Bibliothek gefördert, die nicht nach kommerziellen Gesichtspunkten auswählen. Sie vernetzen die digitalen Bestände zahlreiche Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland und Europa.

2 Urheberrecht und Informationsversorgung durch Bibliotheken

2.1 Welche Vorschläge haben Sie, um die Bibliotheken auch in Zeiten des Internet wieder in die Rolle der primären Informationsmittler einzusetzen? Oder gibt es für Sie andere Modelle (unabhängig von den Bibliotheken), mit denen die Informationsversorgung die in Bildung und Wissenschaft Tätigen gesichert werden kann?

2.2 Sehen Sie dies (die Informationsversorgung von Bildung und Wissenschaft) als öffentliche Aufgabe an oder sollten dies dem Markt überlassen bleiben?

Antwort

Der Stellenwert der Kultur als Politikfeld hat sich seit 2005 deutlich erhöht. Die seither erfolgte kontinuierliche Anhebung des Kulturhaushaltes auf Bundesebene um insgesamt 10,4 Prozent hat dazu beigetragen, dass wichtige kulturpolitische Vorhaben verwirklicht werden konnten. Das wollen wir fortführen.

Die unionsgeführte Bundesregierung hat daneben auch dem Bereich Bildung, Forschung und Wissenschaft einen besonderen Stellenwert eingeräumt. Das spiegelt nicht zuletzt der Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der seit 2005 um mehr als ein Drittel auf 10,2 Milliarden Euro angewachsen ist.

Mit dem "Pakt für Deutschland" hat die von CDU und CSU geführte Bundesregierung die Möglichkeit zur Förderung kommunaler Kultur- und Bildungseinrichtungen eröffnet. Dazu gehören auch Bibliotheken.

Die kulturelle Bildung haben wir seit 2005 zu einem Schwerpunktthema gemacht. Wir verstehen Bildung umfassend. Deshalb wollen wir den Wert von Bildung für jeden Einzelnen und das Vertrauen in unser Bildungssystem insgesamt neu verankern. Ohne Kultur entsteht keine Bildung, ohne Bildung wächst keine Kultur. Wir wollen jungen Menschen die Kenntnis über und den Zugang zu unserer Kultur ebenso wie den Umgang mit Medien früher und intensiver vermitteln. Deshalb wollen wir die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen stärken und auf einen pädagogisch sinnvollen Umgang mit den Neuen Medien hinwirken.

Die kulturelle Bildungsarbeit lebt vom Mitmachen und davon, dass erfolgreiche Projekte breiter bekannt gemacht werden. Neben der besseren Einbettung von kulturellen Bildungsinhalten und Medienerziehung in Kindergarten und Schule wollen wir herausragende Projekte mit Modellcharakter durch den neu geschaffenen Preis für kulturelle Bildung bundesweit sichtbar machen. Dieser Preis wurde erstmals am 9. Juni 2009 verliehen. Damit wollen wir auch das Interesse an bislang weniger beachteten Zielgruppen wecken – darunter auch Bibliotheken.

3 Einzelne Ausnahmen oder allgemeines Ausnahmegesetz

3.1 Sind Sie der Ansicht, dass über solche einzelnen Ausnahmegesetzbestimmungen auch den raschen Entwicklungen im Internet Rechnung getragen werden kann?

3.2 Oder sind Sie der Ansicht, dass im Urheberrecht eher ein allgemeines

Ausnahmegesetz aufgenommen werden sollte? Dies ist z. B. im angelsächsischen Recht durch das Fair-use-Prinzip vorgesehen, durch das die Gerichte flexibel auf neue Entwicklungen reagieren können. Ein solches oder ähnliches Prinzip ist bislang nicht Bestandteil des deutschen Urheberrechts.

3.3 Was spricht für, was gegen ein solches Gesetz?

Antwort

Wir verweisen hierzu auf unsere Antwort zu Frage 1.

4 Chancen für ein spezielles Wissenschaftsprivileg im Urheberrecht

4.1 Sind Sie der Ansicht, dass das Urheberrecht einheitlich bleiben sollte?

4.2 Oder sehen Sie starke Unterschiede, z.B. in den angesprochenen Bereichen, so dass spezielle Regelungen für Bildung und Wissenschaft formuliert werden sollten?

4.3 Wie könnten solche Regelungen aussehen?

4.4 Würden Sie ein allgemeines Wissenschafts-, Bildungs- oder Bibliotheksprivileg sinnvoll halten?

Antwort

Wir verweisen hierzu auf unsere Antwort zu Frage 1.

5 Vergütungspflichtigkeit urheberrechtsgeschützter Materialien in Bildung und Wissenschaft

5.2 Wie soll diese Vergütung nach Ihrer Meinung organisiert sein?

5.3 Wer soll für die Zahlung verantwortlich sein: die Wissenschaftler selber, die Bibliothek, das jeweilige Land?

5.4 Sollte das individuell entsprechend jeder Nutzung abgerechnet werden oder würden Sie eine Pauschalzahlung (flat rate) für sinnvoll halten?

5.5 Sollte diese Pauschalzahlung von den Trägern der Hochschuleinrichtungen geleistet werden?

5.6 Sollen die Wissenschaftler/innen bzw. die Studierenden selber einen Teil der Informationskosten tragen?

Antwort

Wir verweisen hierzu auf unsere Antwort zu Frage 1.

6 Urheberrecht und eLearning

6.1 Wie sollte nach Ihren Vorstellungen das Urheberrecht gestaltet werden, damit eLearning entsprechend den Potenzialen elektronischer Dienste nutzbringend eingesetzt werden kann?

Antwort

Computer und Internet sind zu Alltagsinstrumenten im deutschen Bildungssystem geworden. E-Learning wird immer wichtiger. Es ist auch aus der betrieblichen Weiterbildung nicht mehr wegzudenken.

Die unionsgeführte Bundesregierung fördert beispielsweise die Entwicklung und den Einsatz digitaler Medien in der beruflichen Qualifizierung im Rahmen des Aktionsprogramms "iD2010 – Informationsgesellschaft Deutschland 2010". Neue Formen wissenschaftliches Arbeitens durch Wissensmanagement werden mit dem Programm "IKT 2020" im Rahmen der Hightech-Strategie gefördert.

Angesichts der starken Nachfrage bei und der zunehmenden Verbreitung von computergestütztem Lernen, ist nicht erkennbar, dass die deutsche Regelung dem E-Learning "kaum Rechnung" tragen sollte.

7 Urheberrecht und Open Access

7.1 Welche Möglichkeiten sehen Sie, um das Urheberrecht den Prozess der Open-Access-Publikation zu befördern, z.B. über eine Änderung von § 38 UrhG, wie vom Bundesrat empfohlen?

7.2 Halten Sie es für sinnvoll bzw. überhaupt für möglich, dass die Hochschulen ihre Wissenschaftler/innen verpflichten, zeitgleich mit der Publikation in einem Verlag das Werk in das Open-Access-Repository ihrer Hochschule bereitzustellen?

7.3 Sollten die öffentlich finanzierten Förderorganisationen (wie DFG) ihre Projektnehmer verpflichten, innerhalb einer festzulegenden Zeitspanne ihre Publikationen auch Open Access zu stellen?

7.4 Wie lang sollte diese Zeitspanne sein?

7.5 Mit welchen Maßnahmen können die kommerziellen Verlage beteiligt werden, um auch kommerziell tragfähige Geschäftsmodelle im Open-Access-Ansatz zu entwickeln?

Antwort

Wir verweisen hierzu auf unsere Antwort zu Frage 1.

8 Technische Schutzmaßnahmen in Bildung und Wissenschaft

8.1 Halten Sie den Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen in Bildung und

Wissenschaft überhaupt für angemessen?

8.2 Wie kann gewährleistet werden, dass trotz technischer Maßnahmen der Zugriff auf diese Materialien gesichert werden kann?

Antwort

Wir verweisen hierzu auf unsere Antwort zu Frage 1.

9 Bedarf nach einem Leistungsschutzrecht für Verlage?

9.1 Sind Sie auch der Ansicht, dass das Urheberrecht bislang eher die Rechte der Urheber schützt, so dass über das Urhebervertragsrecht hinaus der Bedarf nach einem (exklusiven) Schutz der Verwerter/Verleger besteht?

9.2 Muss der Staat über ein Leistungsschutzrecht überhaupt die Interessen kommerzieller Verleger, z.B. gegenüber

Suchmaschinenanbieter wie Google, vertreten, wenn der ökonomische Basis durch deren Werbeeinnahmen gefährdet ist?

9.3 Können durch ein Leistungsschutzrecht die Verwertungsrechte der Autoren selber, z. B. der Journalisten oder Wissenschaftler, noch gewahrt werden?

9.4 Wird durch ein Leistungsschutzrecht der Verlage das Ziel von Open Access in Bildung und Wissenschaft behindert?

Antwort

Es ist eine gemeinsame Aufgabe von Politik und Verlagen, verstärkt das Bewusstsein für den Wert und die Relevanz von Zeitungen und Zeitschriften in der Gesellschaft als Kulturgut zu verankern. Im Online-Bereich dürfen die Verlage nicht schlechter gestellt werden als andere so genannte Werkvermittler. Falls erforderlich werden wir ein eigenes Leistungsschutzrecht für Verlage zum Schutz der Presseprodukte im Internet schaffen.